Rechtliche Grundlagen Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund an Grundschulen

1. Schulpflicht

- beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland (vgl. Art. 35 BayEUG)

a) Beschulung in Regelklassen:

- Schüler können bis zu zwei Jahre tiefer eingestuft werden (allgemeiner Bildungsstand ist ausschlaggebend) (vgl. Art. 36 (3) BayEUG)
- b) Beschulung in Deutschklassen (vgl. § 8 GrSO)
 - neu zugewanderte Schüler besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Schulamt eine im Schulsprengel gebildet hat, oder durch Gastschulantrag ein Besuch möglich ist
 - Auf Antrag der Eltern kann der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann
 - in Deutschklassen: intensivierte Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung
 - Besuch der Deutschklasse endet in der Regeln nach einem, spätestens nach zwei Schulbesuchsjahren

Stundentafel (vgl. Anlage 2, § 9 GrSO)

Fächer:	Jahrgangsstufen 1 bis 4
Religionslehre	2
Ethik/Islamischer Unterricht	2
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	5
Heimat- und Sachunterricht	3
Musik	1
Kunst	1
Werken und Gestalten	2
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4
Sport	3
Gesamtstundenzahl im Bereich der Fächer	31
Sprach- und Lernpraxis	5-8
Gesamtstundenzahl	36 – 39

2. Übergang Kindergarten Grundschule

Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen. (vgl. Art. 37 (4) BayEUG)

3. Benotung

• auf eine Bewertung durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen vorübergehend verzichtet werden

Wichtig: Information der Eltern und Abstimmung in der Lehrerkonferenz (vgl. §11 (2) GrSO)

Vorrücken

• bei Schülern, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen (vgl. §13 (4) GrSO)

Zeugnis

- Schüler, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache besuchen, erhalten eine Note in Deutsch als Zweitsprache (vgl. §15 (3) GrSO)
- bei teilweisem Besuch des Deutschunterrichts kann auf Antrag der Eltern eine Benotung im Fach Deutsch erfolgen (Leistungen im Fach Deutsch als Zweitsprache werden nach pädagogischem Ermessen einbezogen) (vgl. §15 (3) GrSO)
- Im Fall des § 11 Abs. 2 kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz (vgl. §15 (4) GrSO)
- Schüler bekommen immer ein Zeugnis

4. Übertritt

- Ist die Deutschnote verantwortlich für eine Verschlechterung des Übertrittsschnittes und die Behebung der sprachlichen Defizite in absehbarer Zeit erkennbar, dann kann der Schüler (der nicht seit der
 - 1. Klasse in der deutschen Grundschule war) bis zu einem Schnitt von 3,33 übertreten.
- Wichtig: für den Übertritt Deutschnote erforderlich !!!
 (Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums o. der Realschule setzt für diese Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben.) (vgl. § 6 (6) GrSO)